



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Literatur.

Die Handwerkerfrage. Von Franz Droste. Bonn, Hanstein, 1884.

Unter den sozialpolitischen Fragen hat in den letzten Jahrzehnten die über Besserung der Arbeiterverhältnisse wohl den ersten Platz behauptet. Es war infolge dessen wenig Neigung vorhanden, den Verhältnissen anderer Bevölkerungsklassen in ausgedehntem Maße spezielle Studien zu widmen. Jetzt, wo die Arbeiterfrage aus dem Stadium rein theoretischer Erörterung in das praktischer Durchführung getreten ist, ist es vor allem die Handwerkerfrage wert, als Teil der großen sozialen Frage einer gründlichen Beleuchtung und womöglich Lösung theilhaftig zu werden. Insofern ist das Erscheinen einer Spezialarbeit wie der vorliegenden willkommen zu heißen, wenn auch, was hier der Fall, nicht viel neue, selbständige Gedanken darin zu Tage gefördert werden und eine Lösung der wichtigen Frage nicht eigentlich das Ergebnis der Untersuchung bildet.

Der Verfasser giebt zunächst eine kurze geschichtliche Übersicht über die verschiedenen Phasen der Handwerkerfrage, über das geltende Gewerberecht, die Folgen der Gewerbefreiheit und die Reaktion gegen dieselbe, um dann zu einigen positiven Vorschlägen zur notwendigen Besserung in unsern Handwerkerverhältnissen zu gelangen. Er erwärmt sich namentlich für Einführung eines vollständigen „Handwerkerrechts,“ indem er meint, daß die allgemeinen privat- und öffentlichrechtlichen Gesetze den Anforderungen der Interessen der Handwerker nicht gehörig Genüge leisten könnten, es sei daher notwendig, für den Handwerkerstand, wie für andre soziale Stände (Bauern- Handelsstand u. s. w.), ein besonderes materielles und formelles Recht zu schaffen.

Dies scheint uns doch eine zu weitgehende Forderung zu sein. Abgesehen davon, daß es außer für den Handelsstand ein Sonderrecht thatsächlich nicht giebt, ist daran zu erinnern, daß der Handelsstand von alters her Rechtsgewohnheiten ausgebildet hatte, die zu kodifiziren die weitgehenden Beziehungen des fast über die ganze Erde gleichmäßig ausgebreiteten Handels gerechtfertigt erscheinen ließen. Die Schwierigkeiten, ein besonderes „Handwerkerrecht“ zu schaffen, verkennt der Verfasser übrigens selbst nicht. Wir möchten jedoch bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse im Handwerksbetrieb und bei dem gänzlichen Mangel an gewohnheitsrechtlichen Ausgangspunkten den Aufbau eines solchen Rechtes geradezu für eine Unmöglichkeit halten, außerdem aber noch auf die Konsequenzen hinweisen, welche eine Zersplitterung unsers Privatrechts in soziale Standesrechte mit sich führen würde.

Abgesehen von solchen etwas utopischen Wünschen können wir uns mit den Ausführungen des Verfassers, insbesondere mit dem, was er über die Fachschulen, die Handwerkerprüfungen, die Bildung, Organisation und Aufgabe der Innungen u. s. sagt, im wesentlichen einverstanden erklären. Eine Erschöpfung der Frage ist, wie gesagt, hier nicht geboten, einzelne Punkte, welche der Erörterung bedürfen, sind nur oberflächlich berührt; auf eine wissenschaftliche Spezialuntersuchung geht der Verfasser nicht ein. Das Buch erscheint als ein namentlich für Laien geschriebener Leitfaden und ist als solcher zur Orientirung auf dem Gebiete der Handwerkerfrage wohl brauchbar.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.

Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Reudnitz-Leipzig.